

## **BGer 9C\_767/2018 vom 20. Februar 2019**

Bundesgericht, 2019-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_767\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_767_2018)

FR: TF 9C\_767/2018 du 20 février 2019

IT: TF 9C\_767/2018 del 20 febbraio 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_767/2018

Urteil vom 20. Februar 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Bernard J. M. Kirschbaum,

Beschwerdeführerin,

gegen

Arcosana AG, Tribschenstrasse 21, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 30. August 2018 (S 17 145).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 31. Oktober 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 30. August 2018 betreffend ausstehende Krankenkassenprämien,

in die Verfügung vom 24. Januar 2019, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 4. Februar 2019 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Verfügung vom 24. Januar 2019, welche trotz entsprechender Einladung vom 25. Januar 2019 bei der Post nicht abgeholt wurde, als am 1. Februar 2019 rechtsgültig zugestellt gilt ( Art. 44 Abs. 2 BGG ),

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass daran die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 18. Februar 2019 nichts ändert, wonach sie sich über die Feiertage in Deutschland aufgehalten habe und dort nach den Festtagen erkrankt sei,

dass nämlich die Partei eines gerichtlichen Verfahrens im Falle einer Abwesenheit die geeigneten Massnahmen treffen muss, damit ihr richterliche Mitteilungen zukommen können, oder zumindest die Behörde über ihre Abwesenheit zu informieren hat ( BGE 141 II 429 E. 3.1 S. 431 f.),

dass die erwähnte Eingabe vom 18. Februar 2019 viel zu spät erfolgte,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. Februar 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.